

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CONSENS Zeitarbeit GmbH

Grundlage dieses Vertrages ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Vertragsbeziehung bestehen nur zwischen dem Kunden (Entleiher) und der Firma CONSENS Zeitarbeit GmbH (Verleiher).

Die vorliegenden AGB gelten als ausschließlich vereinbart, die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Die Eignung des Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit kann nur insoweit gewährleistet werden, als wir aufgrund einer sorgfältigen Auswahl die generelle Eignung des Mitarbeiters für die Art der vorgesehenen Tätigkeit bestätigen können. Von der Eignung für den konkreten Einsatz hat sich der Kunde selbst zu überzeugen. Entsprechende Beanstandungen sind uns innerhalb des ersten Tages der Arbeitsaufnahme mitzuteilen. In diesem Falle ist der Kunde berechtigt, die Abberufung des Mitarbeiters zum Ende des Arbeitstages zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, CONSENS jede Änderung der Tätigkeit sowie des Einsatzortes vorher mitzuteilen und mit CONSENS abzustimmen.

Sonstige Beanstandungen sind unverzüglich am Tage der Feststellung an uns zu richten. Soweit Beanstandungen in der Person des Mitarbeiters liegen, steht uns frei, diese abzustellen, einen anderen Mitarbeiter einzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Reklamationen, die später als 2 Wochen nach dem betreffenden, zu beanstandenden Ereignis eingehen, können keinerlei Ansprüche mehr begründen. Eine Haftung für unsere Mitarbeiter ist ausgeschlossen, soweit ihnen der Umgang mit Geld oder sonstigen Wertsachen anvertraut wird oder soweit dem Kunden ein Nachteil durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unserer Mitarbeiter entsteht. Eine Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die infolge oder anlässlich der Tätigkeit oder des Aufenthalts unserer Mitarbeiter bei dem Kunden diesem oder Dritten entstehen, besteht nicht.

Soweit der Auftragnehmer nach Weisungen des Auftraggebers handelt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

Unsere Mitarbeiter sind vom Entleiher vor Antritt ihrer Tätigkeit von den für ihren Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu unterrichten. Der Kunde informiert uns umfassend über eventuell erforderliche Arbeitsschutzausrüstung (z. B. Schutzschuhe, Schutzkleidung) und sorgt für deren kompletten Einsatz.

Der Kunde stellt unseren Mitarbeitern seine Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung. Arbeitsunfälle sind uns, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als Versicherungsträgerin unserer Mitarbeiter sowie der für den Betrieb des Kunden zuständigen Berufsgenossenschaft (Kopie) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, Nachweise über die geleisteten Arbeitsstunden dem Kunden zur Unterschrift vorzulegen. Diese Nachweise bilden die Grundlage zur Rechnungsstellung. Sollte es dem Mitarbeiter nicht möglich sein, seinen Tätigkeitsnachweis von einem Unterschriftsberechtigten unterzeichnen zu lassen, so ist CONSENS berechtigt, diese nach den Angaben des Mitarbeiters zu erstellen und zu berechnen.

Der Kunde sichert uns zu, dass er alle für den Arbeitseinsatz erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden rechtzeitig beschafft und die Vorschriften des geltenden Arbeitszeitgesetzes sowie alle anderen Arbeitsschutzvorschriften befolgt. Er hält uns von allen Nachteilen aus der Nichteinhaltung dieser Zusage frei.

Die Leistung von Überstunden und Feiertagsarbeit, Nacht- oder Schmutzarbeit sowie weitere Besonderheiten sind im Voraus mit uns zu vereinbaren. CONSENS berechnet hierfür Zuschläge wie sie im Betrieb des Entleihers üblich sind, mindestens jedoch:

Überstunden:	25 %	Zuschlag für Samstagsstunden	25 %
Nachtarbeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	25 %	Zuschlag für Sonntagsstunden	50 %
Wechselschichtzulage:	15 %	Zuschlag für Feiertagsstunden	150 %

Überstundenzuschläge werden nach der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit berechnet. Bei einer Einsatzzeit von weniger als fünf Tagen pro Kalenderwoche erfolgt die Berechnung des Überstundenzuschlages auf Basis der täglichen Arbeitszeit.

Entsprechend dem gültigen Entgelttarifvertrag zwischen dem BZA und der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit, in seiner jeweils gültigen Fassung, erhöht sich das Tarifentgelt gestaffelt nach der Dauer durch durchgehenden Überlassung des Mitarbeiters. CONSENS ist berechtigt diese mit Fälligkeit prozentual auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz umzulegen.

**Wird der Mitarbeiter aus der Überlassung oder im Anschluss an die Überlassung in ein Arbeitsverhältnis übernommen, gilt dies als Vermittlung.**

**Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar gemäß nachstehender Tabelle als vereinbart:**

- a) Überlassungen bis zu 3 Monaten EUR 3000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Überlassungen von bis zu 6 Monaten EUR 2000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 6 Monaten wird kein Honorar mehr berechnet.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertragsänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen ist sie durch eine wirksame Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, so dass dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprochen wird. Die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen bleibt unberührt.